

Darüber hinaus bestehen spezielle Dienststellen und Einrichtungen der NVA. Dazu gehören auch die Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos, die zahlreiche Aufgaben der NVA in den jeweiligen Territorien erfüllen, z. B. bei der Musterung und Einberufung sowie der sozialistischen Wehrerziehung. Sie lösen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen.

Die NVA ist ein untrennbarer Bestandteil der Vereinten Streitkräfte der Staaten des Warschauer Vertrages (vgl. dazu 4.3.2.). Sie „pflegt im Interesse der Wahrung des Friedens und der Sicherung des sozialistischen Staates enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten“ (Art. 7 Abs. 2 Verfassung).

17.2.

Die Grenztruppen der DDR

Die Grenztruppen der DDR haben die Aufgabe, die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen zu gewährleisten (§18 Abs. 2 Grenzgesetz). Sie gingen aus der am 1. Dezember 1946 gebildeten Grenzpolizei hervor und wurden auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der DDR am 15. September 1961 gebildet und dem Minister für Nationale Verteidigung unterstellt.

Die Aufgaben der Grenztruppen der DDR bestehen darin, die Staatsgrenze ununterbrochen und zuverlässig zu sichern, deren Unverletzlichkeit durch entschlossenes Handeln zu wahren und im Schutzstreifen des Grenzgebietes Sicherheit und Ordnung durchzusetzen (vgl. dazu 3.7.). Ihre Aufgaben und Befugnisse sind im einzelnen im Grenzgesetz (Abschn. III u. IV) sowie in der Grenzordnung staatsrechtlich geregelt.

17.3.

Die Zivilverteidigung

Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Zivilverteidigung untrennbarer Bestandteil der Landesverteidigung ist, enthält das Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 auch die grundsätzlichen Regelungen über die Aufgaben und die Leitung der Zivilverteidigung sowie die Mitarbeit der Bevölkerung

auf diesem Gebiet (§§ 5 und 6 Verteidigungsgesetz).

Die Zivilverteidigung in der DDR hat den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln, sowie vor Katastrophen zu organisieren.²

17.4.

Die Deutsche Volkspolizei und die anderen Organe des Ministeriums des Innern

Der Klassenauftrag der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums des Innern besteht darin, *die öffentliche Ordnung und Sicherheit* jederzeit zu gewährleisten und weiter zu erhöhen. Er ist auf die allseitige Stärkung und den zuverlässigen Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet und umfaßt alle Aufgaben, die der DVP und den anderen Organen des Ministeriums des Innern in den Beschlüssen der SED, in den Gesetzen sowie in weiteren Rechtsvorschriften übertragen wurden. Die Angehörigen der DVP und der anderen genannten Organe erfüllen diesen Auftrag gemeinsam mit den Werktätigen im Interesse der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes.

Die Organe des Ministeriums des Innern werden vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zentral geleitet. Ihre Tätigkeit wird auf der Grundlage von Gesetzen und weiteren Rechtsvorschriften durch Befehle, Direktiven und Weisungen des Ministers geregelt. Entsprechend dem Prinzip der doppelten Unterstellung ist der Minister des Innern für die Anleitung und Kontrolle des Fachorgans Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte verantwortlich.

Organe des Ministeriums des Innern sind: *die Deutsche Volkspolizei*. Sie gewährleistet als Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Zu den Hauptrichtungen ihrer Tätigkeit gehören die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, die Gewährleistung des

2 Vgl. Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, S. 640 ff.